

Die Beleidigung gemäß § 185 StGB* – Grundlagen, Tatbestandsmerkmale und Prüfungssystematik (Teil 1) –

Wiss. Mitarbeiterin Dr. Gabriele Stark-Lütke Schwienhorst, Kiel**

I. Einführung	555
II. Allgemeines zum Tatbestand der Beleidigung (§ 185 StGB)	556
1. Norm, Strafraumen, geschütztes Rechtsgut	556
2. Abgrenzung zu § 186 StGB (Üble Nachrede) und § 187 StGB (Verleumdung)	557
a) Abgrenzung zu § 186 StGB (Üble Nachrede)	557
b) Abgrenzung zu § 187 StGB (Verleumdung)	558
3. Anwendungsbereich von § 185 StGB	558
4. Prüfungsschema.....	560
5. Tatobjekt: Ehrträger.....	560
a) Sonderfall: Beleidigungsfähigkeit von Personengemeinschaften	561
b) Sonderfall: Beleidigung unter einer sog. Kollektivbezeichnung	562

I. Einführung

Die im 14. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB geregelten Straftaten zum Schutz der Ehre haben in den vergangenen Jahren vor allem im Zusammenhang mit der rechtspolitischen Diskussion um den Kampf gegen „Hasskriminalität“¹ im Allgemeinen und „hate speech“ im Internet im Besonderen² erheblich an Bedeutung gewonnen.³ Der Gesetzgeber hat hierauf reagiert und mit dem Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30. März 2021⁴ unter anderem in § 185 Hs. 2 StGB drei neue Qualifikationstatbestände eingefügt, die am 1. Juli 2021⁵ in Kraft getreten sind. Darüber hinaus hat er mit dem Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 14. September

* Teil 2 folgt in Ausgabe 4/2026, Teil 3 in Ausgabe 5/2026.

** Die Verf. ist Wiss. Mitarbeiterin und Habilitandin am Institut für Kriminalwissenschaften der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und als Rechtsanwältin in einer internationalen Wirtschaftskanzlei in Hamburg tätig.

¹ Hierzu *Ceffinato*, ZStW 132 (2020), 544 (544 ff.).

² Das Phänomen der Hassrede im Internet, im Englischen als „hate speech“ bezeichnet, hat neben strafrechtlichen auch zivilrechtliche Implikationen, siehe hierzu etwa *Ceffinato*, JuS 2020, 495 (495 ff.) und *Hilgendorf*, ZIS 2010, 208 (208 ff.) sowie aus zivilrechtlicher Sicht etwa *Kühling*, ZUM 2021, 461 (461 ff.) und *Grünwald/Nüßing*, MMR 2021, 283 (283 ff.).

³ Hierzu etwa *Hoven/Witting*, NJW 2021, 2397 (2397 ff.); *Valerius*, ZStW 132 (2020), 666 (678 ff.); *Eckel/Rottmeier*, NStZ 2021, 1 (1 ff.); zur Grundrechtsabwägung bei Hassrede *Bredler/Markard*, JZ 2021, 864 (864 ff.).

⁴ BGBl. I 2021, S. 441; kritisch zu den Gesetzesänderungen *Simon*, JR 2020, 599 (599 ff.).

⁵ Art. 10 Abs. 1 Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität v. 30.3.2021, BGBl. I 2021, S. 441.

2021⁶ mit § 192a StGB ein neues Ehrdelikt, die verhetzende Beleidigung, geschaffen. Die Auseinandersetzung mit den Beleidigungsdelikten ist für Studierende nicht zuletzt deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil die einschlägigen Tatbestände zahlreiche dogmatische Grundfragen des Strafrechts, namentlich die Abgrenzung von Tatsachenbehauptung und Werturteil, die Bestimmung des objektiven Sinngehalts einer Äußerung sowie das Verhältnis von Ehrschutz und Meinungsfreiheit, in konzentrierter Form aufwerfen und damit einen exemplarischen Einblick in die Methodik der strafrechtlichen Auslegung bieten. Hinzu kommt, dass die praktische Relevanz der Ehrdelikte angesichts der zunehmenden Verbreitung ehrverletzender Äußerungen in sozialen Medien stetig zunimmt, sodass deren Kenntnis unverzichtbar ist.

Der nachfolgende Beitrag dient als Einführung in den Straftatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB und verdeutlicht zugleich dessen systematische Stellung im Gefüge des 14. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB. Eine abschließende Darstellung des Beleidigungsstrafrechts wird dabei nicht angestrebt. Weiterführende und vertiefende Nachweise finden sich in den Fußnoten.

II. Allgemeines zum Tatbestand der Beleidigung (§ 185 StGB)

1. Norm, Strafraumen, geschütztes Rechtsgut

Gem. § 185 StGB wird die Beleidigung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung öffentlich, in einer Versammlung, durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Abs. 3 StGB) oder mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.

Einziges Tatbestandsmerkmal des Grunddelikts der Beleidigung gem. § 185 Hs. 1 StGB ist die „Beleidigung“ selbst:

„Die Beleidigung wird [...] bestraft.“⁷

Von Teilen der Literatur wird deshalb bezweifelt, dass § 185 StGB dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot genügt.⁸ Das Bundesverfassungsgericht sowie die wohl überwiegende Literatur und Rechtsprechung lehnen einen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot indes ab: Der Begriff der Beleidigung habe durch eine über hundertjährige und im Wesentlichen einhellige Rechtsprechung einen hinreichend klaren Inhalt erlangt, der den Gerichten ausreichende Vorgaben für die Anwendung mache und den Normadressaten verdeutliche, wann sie mit einer Bestrafung zu rechnen haben.⁹

Der Kritik ist insoweit zuzustimmen, als eine richterrechtliche Konkretisierung des Beleidigungsbegriffs den Mangel an gesetzlicher Bestimmtheit im Wortlaut des § 185 StGB nicht zu beheben vermag. Gleichwohl ist die Rechtsprechung derart gefestigt, dass dem Rechtsanwender über die tat-

⁶ BGBl. I 2021, S. 4250.

⁷ Vgl. die berechtigte Kritik bei *Hoven/Witting* (NJW 2021, 2397 [2397]), die zutreffend darauf hinweisen, dass sich der Tatbestand der Norm in der Festlegung der Sanktion beschränkt.

⁸ *Hoven/Witting*, NJW 2021, 2397 (2397); ebenso *Kubiciel/Winter* (ZStW 113 [2001], 305 [306]), die in diesem Zusammenhang insbesondere die (wissenschaftliche) Unschärfe des Ehrbegriffs kritisieren; kritisch auch *Wessels/Hettinger/Engländer*, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 48. Aufl. 2025, Rn. 466 ff.; a.A. etwa *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 31. Aufl. 2025, § 185 Rn. 1.

⁹ BVerfGE 93, 266 (292); vgl. hierzu die Kritik etwa bei *Hoven/Witting*, NJW 2021, 2397 (2397); kritisch auch *Kubiciel/Winter*, denen zufolge sich der Verweis auf eine über 100-jährige Rechtsprechung der Strafgerichte als wenig stichhaltig erweise und allein die Tradition keine Bestimmtheit verbürge *Kubiciel/Winter*, ZStW 113 (2001), 305 (306).

bestandlichen Voraussetzungen einer Beleidigung i.S.d. § 185 StGB keine ernsthaften Zweifel verbleiben dürften.¹⁰ Für die Zwecke der Fallbearbeitung, sei es in der Klausur oder in der Hausarbeit, ist die Frage einer möglichen Verfassungswidrigkeit des § 185 StGB daher allenfalls am Rande zu erörtern. Sie gibt keinen Anlass, die Anwendung der Norm in Frage zu stellen.

§ 185 StGB dient nach allgemeiner Ansicht dem Schutz der Ehre vor der Kundgabe von Nicht- oder Missachtung gegenüber dem Betroffenen, sei es durch unwahre Tatsachenbehauptungen oder durch Werturteile, die die geringe Wertschätzung des Täters gegenüber dem Opfer unmittelbar zum Ausdruck bringen.¹¹

Was unter dem von § 185 StGB geschützten Begriff der Ehre zu verstehen ist, ist umstritten.¹² Die frühere h.M. vertrat einen sog. dualistischen Ehrbegriff.¹³ Danach umfasst die Ehre als Rechtsgut zwei voneinander zu unterscheidende Komponenten: den aus der Personenwürde abgeleiteten personalen Geltungswert des Menschen, die sog. „innere Ehre“, sowie dessen sozialen Geltungswert in Gestalt des guten Rufs, die sog. „äußere Ehre“.¹⁴

Heute wird ganz überwiegend ein normativer Ehrbegriff vertreten, wobei die Einzelheiten dessen, was die Ehre genau ausmacht, umstritten sind.¹⁵ Einigkeit besteht jedenfalls dahingehend, dass die Ehre sich aus dem aus der Personenwürde abgeleiteten Geltungswert ergibt.¹⁶ Einer verbreiteten Ansicht zufolge ist der Geltungswert einer Person zudem auf Grundlage seines sittlich-sozialen Verhaltens zu bestimmen.¹⁷ Nach dem normativen Ehrbegriff liegt ein Angriff auf die Ehre vor, wenn der Täter einer anderen Person zu Unrecht Mängel nachsagt, die, lägen sie tatsächlich vor, den Geltungswert des Betroffenen mindern würden.¹⁸ Eine Konsequenz dieser Konzeption besteht darin, dass nur der verdiente Achtungsanspruch des Betroffenen strafrechtlichen Schutz genießt.¹⁹

2. Abgrenzung zu § 186 StGB (Üble Nachrede) und § 187 StGB (Verleumdung)

a) Abgrenzung zu § 186 StGB (Üble Nachrede)

Gem. § 186 Hs. 1 StGB ist strafbar, wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigend geeignet ist, wenn diese Tatsache nicht erweislich wahr ist. Die (einfache) üble Nachrede gem. § 186 Hs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht. Der Tatbe-

¹⁰ Wie hier *Valerius*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.2.2026, § 185 Rn. 1.1.

¹¹ *Eisele/Schittenhelm*, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, Vorbemerkungen vor § 185 Rn. 1; *Valerius*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.2.2026, § 185 Rn. 1; *Tenckhoff*, JuS 1988, 787 (787).

¹² Vgl. die Auflistung einer Vielzahl von Ehrbegriffen bei *Tenckhoff*, JuS 1988, 199 (201 ff.); zur rechtlichen Einordnung des Begriffs der Ehre vgl. die Darstellung bei *Rüthers*, NJW 2016, 3337 (3339 ff.).

¹³ BGHSt 11, 67 (67); *Küpper*, JA 1985, 453 (454); *Geppert*, Jura 2005, 244 (244); *Brugger*, JA 2006, 687 (688).

¹⁴ BGHSt 11, 67 (67).

¹⁵ Vgl. hierzu etwa die Darstellung bei *Eisele/Schittenhelm*, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, Vorbemerkungen vor § 185 Rn. 1.

¹⁶ *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil II, 27. Aufl. 2026, § 28 Rn. 2 m.w.N.; vgl. hierzu auch *Bock*, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 2. Aufl. 2024, S. 261; *Eisele*, Strafrecht – Besonderer Teil I, 6. Aufl. 2021, § 26 Rn. 558; hierzu *Geppert*, NStZ 2013, 553 (557).

¹⁷ *Bock*, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 2. Aufl. 2024, S. 261; *Eisele*, Strafrecht – Besonderer Teil I, 6. Aufl. 2021, § 26 Rn. 558; *Satzger*, Jura 2016, 1340 (1340).

¹⁸ *Eisele*, Strafrecht – Besonderer Teil I, 6. Aufl. 2021, § 26 Rn. 558.

¹⁹ *Eisele*, Strafrecht – Besonderer Teil I, 6. Aufl. 2021, § 26 Rn. 558.

stand erfasst ehrverletzende Tatsachenbehauptungen, die gegenüber Dritten geäußert werden und nicht erweislich wahr sind.²⁰

Fall 1: T erklärt gegenüber D, seine Arbeitskollegin A unterhalte ein außereheliches Verhältnis mit ihrem Vorgesetzten C. Ob A tatsächlich ein Verhältnis mit C unterhält, kann nicht geklärt werden.

Tatsachenbehauptungen sind Aussagen über einen real bestehenden oder geschehenen Sachverhalt, die dem Beweis zugänglich²¹ und damit entweder wahr oder unwahr sind.

§ 186 Hs. 2 StGB enthält den Tatbestand der qualifizierten üblen Nachrede. Diese setzt voraus, dass die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Abs. 3 StGB) begangen wird. Die qualifizierte üble Nachrede wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.

b) Abgrenzung zu § 187 StGB (Verleumdung)

Gem. § 187 Hs. 1 StGB ist wegen Verleumdung strafbar, wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist. Die (einfache) Verleumdung gem. § 187 Hs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.

§ 187 Hs. 2 StGB enthält einen erhöhten Strafrahmen für den Fall der qualifizierten Verleumdung, d.h. für die Fälle, dass die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Abs. 3 StGB) begangen wird (Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe).

Ebenso wie § 186 StGB erfasst auch der Tatbestand der Verleumdung gem. § 187 StGB ehrverletzende Tatsachenbehauptungen. Anders als bei § 186 StGB unterfallen der Verleumdung indes nur erwiesenermaßen unwahre Tatsachen. Zudem ist auf Ebene des subjektiven Tatbestands erforderlich, dass bezüglich der Unwahrheit Wissenslichkeit gegeben ist.²²

Fall 2: T erklärt gegenüber D, seine Arbeitskollegin A unterhalte ein außereheliches Verhältnis mit ihrem Vorgesetzten C, obwohl T positiv weiß, dass dies der Wahrheit nicht entspricht.

3. Anwendungsbereich von § 185 StGB

In Abgrenzung zu den vorstehend genannten Tatbeständen gem. §§ 186, 187 StGB, erfasst § 185 StGB solche ehrverletzenden Tatsachenbehauptungen, die gegenüber dem Betroffenen geäußert wurden sowie ehrverletzende Werturteile, die gegenüber dem Betroffenen oder Dritten geäußert werden.²³

Fall 3: Mutter M sagt zu ihrem Sohn S: „Du Nichtsnutz“.

²⁰ Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil II, 27. Aufl. 2026, § 28 Rn. 4; Eisele, Strafrecht – Besonderer Teil I, 6. Aufl. 2021, § 26 Rn. 559.

²¹ Bock, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 2. Aufl. 2024, S. 258; Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil II, 27. Aufl. 2026, § 29 Rn. 3; Eisele, Strafrecht – Besonderer Teil I, 6. Aufl. 2021, § 27 Rn. 568.

²² Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil II, 27. Aufl. 2026, § 28 Rn. 4.

²³ Fischer, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 73. Aufl. 2026, § 185 Rn. 5; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 31. Aufl. 2025, § 185 Rn. 2; Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil II, 27. Aufl. 2026, § 29 Rn. 28; Eisele, Strafrecht – Besonderer Teil I, 6. Aufl. 2021, § 27 Rn. 567.

Fall 4: Richter R ist genervt. Strafverteidiger S stellt einen Antrag nach dem anderen und zieht das Verfahren – aus Sicht des R unnötigerweise – in die Länge. Als S wieder einen Beweisantrag stellt, platzt R der Kragen und er erklärt gegenüber S, dieser sei doch selbst ein „Schurke“.²⁴

Tatsachenbehauptungen sind nach herrschender Meinung nur dann tatbestandsmäßig i.S.d. § 185 StGB, wenn sie unwahr sind.²⁵ Bei wahren Tatsachenbehauptungen kommt eine Strafbarkeit demgegenüber allein unter den Voraussetzungen des § 185 StGB i.V.m. § 192 StGB in Betracht.²⁶

Von Tatsachenbehauptungen abzugrenzen sind Werturteile, also Äußerungen, die durch Elemente subjektiver Stellungnahme geprägt sind²⁷ und bei denen die Richtigkeit der getroffenen Aussage nicht objektiv nachprüfbar, sondern eine Frage persönlicher Überzeugung bleibt.²⁸

Bei der Äußerung aus *Fall 3* handelt es sich um ein (negatives) Werturteil der M über ihren Sohn S, mit der diese ihre Miss- und Nichtachtung gegenüber S kundgetan hat.

Die Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen ist nicht stets trennscharf zu ziehen. Maßgeblich ist, ob der betreffenden Äußerung bei sachgerechter Auslegung ein Tatsachenkern zu entnehmen ist. Ist dies der Fall, liegt eine Tatsachenbehauptung vor, andernfalls ein Werturteil.²⁹ Besteht eine Äußerung sowohl aus Tatsachenbehauptungen als auch aus Werturteilen, muss auf den Schwerpunkt der Äußerung abgestellt werden.³⁰ Die Auslegung einer Äußerung und die dabei gegebenenfalls vorzunehmende Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil kann einen eigenständigen Schwerpunkt der strafrechtlichen Prüfung bilden und ist daher nicht zu vernachlässigen.

Eine Äußerung, die sich in einer subjektiven Stellungnahme erschöpft und keinen Tatsachenkern enthält, der dem Adressaten eine eigenständige Überprüfung und damit die Bildung einer eigenen Meinung ermöglichte, ist als Werturteil zu qualifizieren.³¹

Die Äußerung des R aus *Fall 4* ist dahingehend auszulegen, ob sie ein Werturteil oder eine Tatsachenbehauptung enthält. Sie erschöpft sich in einer subjektiven (negativen) Äußerung über S und enthält keine Tatsachen, die dem Adressaten eine eigene Wertung über S erlauben. Auch aus dem Kontext, in dem die Äußerung gefallen ist, ergibt sich, dass R das Verhalten des S vor Gericht werten wollte und nicht etwa feststellen wollte, dass S tatsächlich aufgrund seines Verhaltens ein „Schurke“, d.h. ein Straftäter, sei.

²⁴ Beispiel gebildet in Anlehnung an Fall 3 von *Kindhäuser/Schramm*, *Strafrecht*, Besonderer Teil I, 12. Aufl. 2026, § 22 Rn. 7.

²⁵ *Eisele*, *Strafrecht – Besonderer Teil I*, 6. Aufl. 2021, § 27 Rn. 569; *Rogall*, in: *SK-StGB*, Bd. 4, 10. Aufl. 2024, § 185 Rn. 41.

²⁶ *Bock*, *Strafrecht*, Besonderer Teil 1, 2. Aufl. 2024, S. 258; *Kett-Straub*, *ZStW* 120 (2008), 759 (764).

²⁷ OLG Köln NJW 1993, 1486 (1487); *Bock*, *Strafrecht*, Besonderer Teil 1, 2. Aufl. 2024, S. 259; *Eisele*, *Strafrecht – Besonderer Teil I*, 6. Aufl. 2021, § 27 Rn. 572.

²⁸ *Eisele*, *Strafrecht – Besonderer Teil I*, 6. Aufl. 2021, § 27 Rn. 572.

²⁹ *Rengier*, *Strafrecht*, Besonderer Teil II, 27. Aufl. 2026, § 29 Rn. 4; *Eisele*, *Strafrecht – Besonderer Teil I*, 6. Aufl. 2021, § 27 Rn. 578.

³⁰ *Küpper*, JA 1985, 453 (457); *Eckel/Rottmeier*, NStZ 2021, 1 (24); *Eisele*, *Strafrecht – Besonderer Teil I*, 6. Aufl. 2021, § 27 Rn. 578; *Krey/Hellmann/Heinrich*, *Strafrecht*, Besonderer Teil, Bd. 1, 18. Aufl. 2024, Rn. 492.

³¹ *Kindhäuser/Schramm*, *Strafrecht*, Besonderer Teil I, 12. Aufl. 2026, § 24 Rn. 7.

Die Anwendungsbereiche von § 185 StGB einerseits und von §§ 186, 187 StGB andererseits können sich immer dann überschneiden, wenn es sich bei den betreffenden Äußerungen um ehrverletzende Tatsachenbehauptungen handelt. Im Gutachten sollten §§ 186, 187 StGB neben § 185 StGB daher immer (wenigstens an-)geprüft werden, wenn es um den Ausspruch von ehrverletzenden Tatsachenbehauptungen geht. Da für die Anwendbarkeit von § 185 StGB bzw. §§ 186, 187 StGB maßgeblich ist, wem gegenüber eine unrichtige Tatsachenbehauptung geäußert wird, sollte zudem im Gutachten zwischen den unterschiedlichen Adressaten der Äußerung unterschieden werden. Dies kann dazu führen, dass im Gutachten dieselbe Äußerung mehrmals (an- und ggf. durch-)geprüft werden muss.

4. Prüfungsschema

In der Klausur oder Hausarbeit empfiehlt sich für die Prüfung einer Beleidigung die Orientierung an folgendem Prüfungsschema:

1. Tatbestand
 - a) Objektiver Tatbestand
 - aa) Taugliches Tatobjekt: Ehrträger
 - bb) Tathandlung: Kundgabe der Nichtachtung oder Missachtung durch eine unwahre ehrverletzende Tatsachenbehauptung dem Betroffenen gegenüber oder durch ein ehrverletzendes Werturteil dem Betroffenen oder einem Dritten gegenüber
 - cc) Ggf. Qualifikation gem. § 185 Hs. 2 StGB (Kundgabe der Nichtachtung oder Missachtung öffentlich, in einer Versammlung durch Verbreiten eines Inhalts oder mittels einer Tätlichkeit)
 - dd) Taterfolg: Kenntnisnahme von der Äußerung durch den Betroffenen oder einen Dritten
 - b) Subjektiver Tatbestand

Zumindest dolus eventualis hinsichtlich a) aa)–dd)
2. Rechtswidrigkeit, insbesondere § 193 StGB
3. Schuld
4. Strafantrag (§§ 194, 77 ff. StGB)
5. Kompensation bei wechselseitig begangenen Beleidigungen (§ 199 StGB)

5. Tatobjekt: Ehrträger

Beleidigungsfähig (und mithin taugliches Tatobjekt einer Beleidigung gem. § 185 StGB) ist der sog. Ehrträger, d.h. nach h.M.³² zunächst einmal grundsätzlich jede lebende natürliche Person.³³

³² A.A. Kett-Straub (ZStW 120 [2008], 759 [784]), die die Auffassung vertritt, dass nur Menschen über eine Ehre verfügen.

³³ Eisele, *Strafrecht – Besonderer Teil I*, 6. Aufl. 2021, § 27 Rn. 580; Valerius, in: BeckOK StGB, Stand: 1.2.2026, § 185 Rn. 5; Wessels/Hettinger/Engländer, *Strafrecht, Besonderer Teil I*, 48. Aufl. 2025, Rn. 424; Kett-Straub, ZStW 120 (2008), 759 (770); Eppner/Hahn, JA 2006, 702 (703); Küpper, JA 1985, 453 (454); Tenckhoff, JuS 1988, 457 (457); vgl. hierzu aber auch die Einschränkungen bei Rogall, in: SK-StGB, Bd. 4, 10. Aufl. 2024, Vorbemerkungen vor § 185 Rn. 33.

Nicht beleidigungsfähig sind nach h.M. Verstorbene³⁴, allerdings kann je nach Fallkonstellation eine Strafbarkeit wegen der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB) in Betracht kommen.³⁵

a) Sonderfall: Beleidigungsfähigkeit von Personengemeinschaften

Weitestgehend Einigkeit besteht dahingehend, dass nicht nur lebende Menschen, sondern auch Personengemeinschaften Ehrträger und damit passiv beleidigungsfähig sein können.³⁶ Umstritten ist allerdings, in welchem Umfang Personengemeinschaften passiv beleidigungsfähig sind.

So wird teilweise vertreten, dass lediglich die in § 194 Abs. 3 S. 2 und 3 StGB genannten Einrichtungen passiv beleidigungsfähig sind.³⁷ Nach der h.M. hingegen sind grundsätzlich alle Personengemeinschaften passiv beleidigungsfähig, vorausgesetzt, sie können einen einheitlichen Willen bilden und erfüllen in der Gesellschaft eine rechtlich anerkannte Funktion.³⁸ Auch juristische Personen sind nach h.M. passiv beleidigungsfähig.³⁹

Beispiele für passiv beleidigungsfähige Personengemeinschaften: die Bundeswehr als Institution⁴⁰, das „Rote Kreuz“⁴¹, einzelne Parteien⁴², einzelne Fernsehsender⁴³, der DFB⁴⁴, die Caritas⁴⁵ oder Non-Profit-Organisationen⁴⁶.

Ob reine Wirtschaftsunternehmen passiv beleidigungsfähig sind, ist umstritten⁴⁷, aber richtigerweise zu bejahen, da auch solche eine rechtlich anerkannte Funktion, nämlich die Teilnahme am Wirtschaftsleben, erfüllen.

Ist der Betroffene einer ehrverletzenden Äußerung eine Personenmehrheit, bildet die passive Beleidigungsfähigkeit in der Regel einen eigenständigen Prüfungsschwerpunkt, dem im Gutachten hinreichend Raum zu geben ist.

³⁴ Wie hier Küpper, JA 1985, 453 (454); Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil II, 27. Aufl. 2026, § 28 Rn. 6; Rogall, in: SK-StGB, Bd. 4, 10. Aufl. 2024, Vorbemerkungen vor § 185 Rn. 37.

³⁵ Bock, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 2. Aufl. 2024, S. 269; Kindhäuser/Schramm, Strafrecht, Besonderer Teil I, 12. Aufl. 2026, § 22 Rn. 8.

³⁶ RGSt 70, 140 (141); Kett-Straub, ZStW 120 (2008), 759 (770); Geppert, Jura 2005, 244 (245).

³⁷ Bock, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 2. Aufl. 2024, S. 269 ff. m.w.N.; a.A. Rogall, in: SK-StGB, Bd. 4, 10. Aufl. 2024, Vorbemerkungen vor § 185 Rn. 38 f.

³⁸ Küpper, JA 1985, 453 (455); Geppert, NStZ 2013, 553 (557); Kindhäuser/Schramm, Strafrecht, Besonderer Teil I, 12. Aufl. 2026, § 22 Rn. 9; Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil II, 27. Aufl. 2026, § 28 Rn. 10; Krey/Hellmann/Heinrich, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 18. Aufl. 2024, Rn. 530; hierzu Tenckhoff (JuS 1988, 457 [459]), der ergänzend verlangt, dass die Personengemeinschaft vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängig sein muss.

³⁹ Hierzu Kett-Straub, ZStW 120 (2008), 759 (759 ff.).

⁴⁰ Geppert, Jura 2005, 244 (245).

⁴¹ Geppert, Jura 2005, 244 (245).

⁴² Geppert, Jura 2005, 244 (245).

⁴³ Krey/Hellmann/Heinrich, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 18. Aufl. 2024, Rn. 531.

⁴⁴ Krey/Hellmann/Heinrich, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 18. Aufl. 2024, Rn. 531.

⁴⁵ Krey/Hellmann/Heinrich, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 18. Aufl. 2024, Rn. 531.

⁴⁶ Kett-Straub, ZStW 120 (2008), 759 (773).

⁴⁷ Hierzu m.w.N. Kett-Straub, ZStW 120 (2008), 759 (773 ff.).

Da der Familie als solcher die Fähigkeit zur Bildung eines einheitlichen Willens fehlt, ist sie nicht beleidigungsfähig.⁴⁸ Eine eigenständige „Familienehre“ wird von § 185 StGB nicht geschützt.⁴⁹

Auch „die Polizei“ als Institution, „die deutschen Richter“ oder „die deutschen Anwälte“ sind mangels Fähigkeit zur Bildung eines einheitlichen Willens nicht passiv beleidigungsfähig.⁵⁰ Ebenfalls nicht passiv beleidigungsfähig sind Stammtischgruppen oder Freundeskreise.⁵¹

Fall 5: T trägt auf einem Volksfest ein T-Shirt mit dem deutlich sichtbaren Schriftzug „A.C.A.B.“ („All Cops Are Bastards“). Die Polizeibeamten vor Ort fühlen sich hiervon beleidigt.

Das mit dem dem *Fall 5* zugrunde liegenden Sachverhalt befasste OLG Nürnberg ist mangels ausreichender Individualisierung von einer straflosen Kollektivbeleidigung ausgegangen und hat T von dem Vorwurf der Beleidigung freigesprochen.⁵²

b) Sonderfall: Beleidigung unter einer sog. Kollektivbezeichnung

Eine gem. § 185 StGB strafbare Beleidigung setzt keine persönliche Ansprache oder Bezugnahme auf bestimmte Personen voraus. Sie kann vielmehr auch unter einer Kollektivbezeichnung erfolgen.⁵³

Dieser Sonderfall tritt im Wesentlichen in zwei Konstellationen auf. In der ersten nennt der Täter lediglich den Personenkreis, auf den sich seine ehrverletzende Äußerung bezieht. Eine Ehrverletzung jedes diesem Kreis zugehörigen Individuums kommt in Betracht, wenn der Täter die Ehre aller in diesem Kreis versammelten Personen herabwürdigt.⁵⁴ Strafrechtliche Relevanz i.S.d. § 185 StGB erlangt eine solche Herabwürdigung indes nur dann, wenn sie sich auf einen aus der Allgemeinheit erkennbar hervortretenden Personenkreis bezieht, der klar abgrenzbar und überschaubar ist und dessen Mitglieder sich zweifelsfrei bestimmen lassen.⁵⁵

Beispiele: Nicht ausreichend abgrenzbar sind daher etwa „die Frauen“⁵⁶, „die Katholiken“, „die Protestanten“, „die Akademiker“⁵⁷ oder „alle aktiv an der Entnazifizierung beteiligten Personen“⁵⁸.

⁴⁸ Eisele, *Strafrecht – Besonderer Teil I*, 6. Aufl. 2021, § 27 Rn. 585; Wessels/Hettinger/Engländer, *Strafrecht, Besonderer Teil I*, 48. Aufl. 2025, Rn. 427; Krey/Hellmann/Heinrich, *Strafrecht, Besonderer Teil*, Bd. 1, 18. Aufl. 2024, Rn. 533.

⁴⁹ Tenckhoff, *JuS* 1988, 457 (459); Rogall, in: *SK-StGB*, Bd. 4, 10. Aufl. 2024, Vorbemerkungen vor § 185 Rn. 40; Wessels/Hettinger/Engländer, *Strafrecht, Besonderer Teil I*, 48. Aufl. 2025, Rn. 427; BayObLGSt 1986, 91 (92); BGH NJW 1951, 531 (531); LG Heilbronn BeckRS 1975, 647; Eisele, *Strafrecht – Besonderer Teil I*, 6. Aufl. 2021, § 27 Rn. 585.

⁵⁰ Geppert, *Jura* 2005, 244 (245).

⁵¹ Hilgendorf/Valerius, *Strafrecht, Besonderer Teil I*, 2. Aufl. 2025, § 5 Rn. 15.

⁵² OLG Nürnberg NSTZ 2013, 593 (593); hierzu Geppert, *NStZ* 2013, 553 (553 ff.); Klas/Blatt, *HRRS* 2012, 388 (388 ff.).

⁵³ Hierzu Bock, *Strafrecht, Besonderer Teil I*, 2. Aufl. 2024, S. 256 ff.

⁵⁴ Tenckhoff, *JuS* 1988, 457 (457); Valerius, in: *BeckOK StGB*, Stand: 1.2.2026, § 185 Rn. 8.

⁵⁵ Geppert, *Jura* 2005, 244 (246); Kett-Straub, *ZStW* 120 (2008), 759 (779); Valerius, in: *BeckOK StGB*, Stand: 1.2.2026, § 185 Rn. 9 m.w.N.; Rengier, *Strafrecht, Besonderer Teil II*, 27. Aufl. 2026, § 28 Rn. 14.

⁵⁶ Küpper, *JA* 1985, 453 (455); Geppert, *Jura* 2005, 244 (246); Krey/Hellmann/Heinrich, *Strafrecht, Besonderer Teil*, Bd. 1, 18. Aufl. 2024, Rn. 499.

⁵⁷ BGHSt 11, 207 (207); Küpper, *JA* 1985, 453 (455); Geppert, *Jura* 2005, 244 (246); Krey/Hellmann/Heinrich, *Strafrecht, Besonderer Teil*, Bd. 1, 18. Aufl. 2024, Rn. 499.

⁵⁸ BGHSt 2, 38 (39).

Fall 6 (Schmähplastik): J ist Jude und Mitglied einer jüdischen Gemeinde. An der Außenfassade der Stadtkirche zu Wittenberg befindet sich ein Sandsteinrelief aus dem 13. Jahrhundert, das eine Sau darstellt (in der Literatur teilweise als „Judensau“, teilweise als „Wittenberger Sau“ bezeichnet⁵⁹), an deren Zitzen zwei durch Spitzhüte als Juden gekennzeichnete Menschenkinder saugen, während ein ebenfalls durch einen Hut als Rabbiner identifizierter Mann den Schwanz des Tieres anhebt und in dessen Hinterteil blickt. Im 16. Jahrhundert wurde das Relief mit einer antisemitischen Inschrift versehen. Seit 1988 befindet sich unterhalb des Reliefs ein Mahnmal mit einer Informationstafel, die an die jahrhundertelange Diskriminierung und Verfolgung von Juden sowie an die Shoah erinnert. J sieht sich durch das Relief persönlich in seiner Ehre verletzt.

Die in Deutschland lebenden Juden sind, der ganz h.M. entsprechend, ungeachtet ihrer Anzahl beleidigungsfähig⁶⁰: Das unter der nationalsozialistischen Herrschaft erlittene kollektive Schicksal der jüdischen Bevölkerung begründet ihre Zusammenfassung zu einem aus der Allgemeinheit klar hervortretenden, hinreichend überschaubaren und zweifelsfrei bestimmbar Personenkreis, dem der strafrechtliche Ehrenschatz des § 185 StGB zukommt.⁶¹

Eine ausdrückliche Begrenzung der durch das Relief vermittelten Aussage auf die in Deutschland lebenden Juden ist dem Sandsteinrelief zwar nicht zu entnehmen. Aus dem Kontext der Kirche und ihrem Standort in Wittenberg ergibt sich jedoch ein hinreichender territorialer Bezug, der es rechtfertigt, jedenfalls auch die in Deutschland lebenden Juden als Adressaten der Äußerung anzusehen. Dass das Relief seinem Inhalt nach Juden weltweit betreffen könnte, schließt die Beleidigung der in Deutschland lebenden Juden nicht aus. Das Gegenteil ist der Fall: Wer alle Juden beleidigt, beleidigt damit notwendig auch die in Deutschland lebenden Juden als Teil dieser Gruppe. Sowohl die in Deutschland lebenden Juden insgesamt als auch J als Angehöriger dieser Gruppe sind in *Fall 6* mithin passiv beleidigungsfähig.⁶²

Die zweite Konstellation liegt vor, wenn der Täter mit seiner ehrverletzenden Äußerung ein einzelnes Mitglied einer durch Kollektivbezeichnung beschriebenen Personengruppe treffen will, dabei aber offenlässt, wen er im Einzelnen meint.⁶³

⁵⁹ *Kharraz*, Redaktion Beck-aktuell v. 31.5.2022 (becklink 2023391).

⁶⁰ BVerfGE 90, 241 (251); BGH NJW 1952, 1183 (1184); BGHSt 11, 207 (208); BGH NJW 1980, 45 (46); *Ludyga*, ZUM 2020, 440 (445); *Krey/Hellmann/Heinrich*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 18. Aufl. 2024, Rn. 498.

⁶¹ BVerfGE 90, 241 (251); BGHSt 11, 207 (208); *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil II, 27. Aufl. 2026, § 28 Rn. 18.

⁶² BGH NJW 1952, 1183 (1184); BGHSt 11, 207 (208); so hat der *VI. Zivilsenat* 1979 in BGH NJW 1980, 45 (46) die damalige Rechtsprechung der *Strafsenate* ausgewertet, wonach das Recht zur Verfolgung solcher Kollektivbeleidigungen den jüdischen Staatsbürgern der Bundesrepublik unterschiedslos zu stehe, auch wenn sie erst nach 1945 geboren wurden; ähnlich der BGH auch in einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung um aus dem im Fall 5 beschriebenen Schmährelief resultierende zivilrechtliche Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung BGH GRUR 2022, 1170 (1172); hierzu *Ludyga*, ZUM 2020, 440 (445); *ders.*, GRUR 2022, 1285 ff.; vgl. hierzu *Jayme* (KuR 2023, 22 [23]), der sich in zivilrechtlich gelagerten Fällen für eine „narrative Wiedergutmachung“ ausspricht.

⁶³ BGHSt 19, 235 (236); *Regge/Pegel*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, Vor § 185 Rn. 57; *Eppner/Hahn*, JA 2006, 702 (704); *Eisele*, Strafrecht – Besonderer Teil I, 6. Aufl. 2021, § 27 Rn. 591; *Wessels/Hettinger/Engländer*, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 48. Aufl. 2025, Rn. 432; *Küpper*, JA 1985, 453 (455).

Fall 7: H äußerte in einem Artikel: „Ein bayerischer Minister ist Kunde eines Call-Girl-Ringes.“⁶⁴

Nach der Rechtsprechung setzt die Annahme einer strafbaren Kollektivbeleidigung voraus, dass die vom Täter bezeichnete Personengruppe hinsichtlich der Individualität ihrer Mitglieder verhältnismäßig klein und überschaubar ist.⁶⁵

In dem *Fall 7* zugrunde liegenden Sachverhalt war diese Voraussetzung erfüllt, da die bayerische Staatsregierung zum Zeitpunkt der Äußerung aus lediglich sieben Ministern bestand.⁶⁶

(Der Beitrag wird fortgesetzt.)

⁶⁴ So der Sachverhalt, wie er dem BGH in BGHSt 19, 235 zur Entscheidung vorlag.

⁶⁵ BGHSt 19, 235 (236, 238).

⁶⁶ BGHSt 19, 235 (236).